



Information zu Liegenschaften mit Solarthermieranlagen

Neue steuerliche Behandlung ab Steuerjahr 2024

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in der Märzsession 2023 eine Teilrevision des Steuergesetzes beschlossen¹. Demnach werden ab dem Steuerjahr 2024 **Solarthermieranlagen** steuerlich gefördert. Dies, indem sie bei der amtlichen Bewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke² nicht mehr berücksichtigt werden. Stattdessen werden 20 Prozent des Anschaffungspreises der Anlage als bewegliches Vermögen besteuert (Formular 4). Die Steuerverwaltung wird die betroffenen amtlichen Werte per Ende 2024 entsprechend anpassen.

Aus den bei der Steuerverwaltung vorhandenen Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob bei der Festlegung des amtlichen Wertes Ihres Grundstücks eine Solarthermieanlage berücksichtigt wurde. Deshalb bitten wir Sie um **Meldung allfälliger Solarthermieranlagen bis 31.03.2024**. Füllen Sie dazu das untenstehende Formular aus und senden Sie es der Gemeinde, in der sich die Liegenschaft befindet. Die Gemeinde wird die weiteren Schritte unternehmen und das Formular zusammen mit dem Grundstückprotokoll an die Steuerverwaltung weiterleiten.

Hinweis: Melden Sie nur Solarthermieanlagen (Wärmeproduktion).

Photovoltaikanlagen (Stromproduktion) werden von der Steuerverwaltung strukturiert erfasst und sind der Steuerverwaltung bekannt. Sie müssen diese somit nicht melden.

Photovoltaik-Aufdachanlagen werden seit dem Steuerjahr 2019 nicht mehr amtlich bewertet.

Photovoltaik-Indachanlagen werden ab dem Steuerjahr 2024 ebenfalls nicht mehr amtlich bewertet.



Meldung einer Solarthermieanlage:

ZPV-Nr.:	
Gemeinde-Nr.:	
Grundstück-Nr.:	

Bitte verwenden Sie die Angaben auf der zugestellten Liegenschaftssteuer-Verfügung.

Anschaffungsjahr:	
Anschaffungskosten:	

Ort und Datum:	
Vorname und Name:	
Telefon / E-Mail:	
Unterschrift:	

¹ <https://www.be.ch/taxinfo> > Themen > Allgemeines > Steuergesetzrevision 2024

² Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke: Grundstücke, welche nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe im Sinne des Art. 7 BGGB gehören